

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. September 2016

802

Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (TG FamZG; RB 836.1).

I. Motion vom 7. Mai 2014 „Zeitgemässe Kinderzulagen“

An seiner Sitzung vom 21. Januar 2015 erklärte der Grosse Rat eine Motion von Hans Feuz, Klemenz Somm, Ulrich Müller und Marianne Raschle erheblich, mit der beantragt worden war, die Kinderzulagen um Fr. 50.-- zu erhöhen und analog den Ausbildungszulagen auf Fr. 250.-- pro Monat festzulegen (12/MO 29/263).

Mit der vorliegenden Botschaft kommt der Regierungsrat dem mit der Erheblicherklärung der Motion erteilten Auftrag zur Unterbreitung einer entsprechenden Gesetzesänderung fristgerecht nach (§ 47 Abs. 1 Geschäftsordnung des Grossen Rates [GOGR; RB 171.1]).

II. Rechtliche Grundlagen

Die Familienzulagen beruhen auf dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG; SR 836.2), das am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Gemäss Art. 5 FamZG beträgt die Kinderzulage mindestens Fr. 200.-- pro Monat (Abs. 1) und die Ausbildungszulage mindestens Fr. 250.-- pro Monat (Abs. 2). Der Bundesrat passt die Mindestansätze (...) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung um mindestens 5 Prozentpunkte gestiegen ist (Abs. 3).

Den Vollzug des Bundesgesetzes regelt das TG FamZG vom 10. September 2008. Dieses führt hinsichtlich der Zulagen keine Beträge auf, womit im Thurgau automatisch

die bundesrechtlichen Ansätze gelten. Die vorgesehene Anhebung der Kinderzulage von Fr. 200.-- auf Fr. 250.-- führt somit zwingend zu einer Anpassung des TG FamZG. Konkret ist § 1 mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen, wonach die Kinderzulage Fr. 250.-- beträgt.

Die Teilrevision des TG FamZG umfasst im Weiteren folgende Punkte:

§ 2 Abs. 2 betrifft eine formelle Anpassung an die seit dem 1. Juni 2014 geänderte departementale Zuständigkeit im Sozialversicherungsbereich.

Die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.-- einerseits und die wegen der defizitären Lage der kantonalen Familienausgleichskasse (FAK) ohnehin nötige Beitragserhöhung haben für die Nichterwerbstätigen eine Anhebung des AHV-Beitragszuschlags von bisher 20 % auf neu 34 % zur Folge. Dem entsprechend ist § 15 Abs. 1 anzupassen, der den Beitragssatz festhält (vgl. dazu Abschnitt V. Ziff. 4).

III. Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.-- gemäss Motionsauftrag

Im Kanton Thurgau wurden 2014 an Kinderzulagen insgesamt 81.8 Mio. Franken ausgerichtet. Davon entfielen auf:

- Kinder von Lohnbezügerinnen und -bezügerinnen:	78.2 Mio.	95.6 %
- Kinder von Selbständigerwerbenden:	2.1 Mio.	2.6 %
- Kinder von Nichterwerbstätigen:	1.5 Mio.	1.8 %

Die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.--, also um 20 %, hätte zur Folge, dass sich das Volumen um Fr. 20.5 Mio. erhöht, insgesamt also neu Fr. 102.5 Mio. ausgerichtet würden.

IV. Finanzierung der Beitragserhöhung

In der Diskussion zur Motionsbeantwortung fielen aus dem Grossen Rat Voten, wonach die Erhöhung der Kinderzulage um Fr. 50.-- zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen zu finanzieren seien. Der Regierungsrat sprach sich demgegenüber dafür aus, die Zulagen seien auch künftig von den Arbeitgebern zu tragen (vgl. GR-Protokoll vom 21. Januar 2015 zu 12/MO 29/263).

Die Finanzierungsfrage bildete auch Gegenstand einer Interpellation vom 6. Mai 2015 „Finanzierung von Familienzulagen - Der die bundesrechtliche Vorgabe übersteigende Teil der Familienzulage soll jeweils durch Beiträge der ArbeitnehmerInnen finanziert werden“ (12/IN 38/366). In der Beantwortung vom 9. Februar 2016 verwies der Regierungsrat unter anderem auf die Beantwortung eines ähnlich gelagerten Vorstosses („Motion zur Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulage um Fr. 50.-- mit gleichzeitigem Systemwechsel in der Finanzierung“; vgl. 04/MO 23/236) vom 21. Juni 2006, worin der Regierungsrat darauf hingewiesen hatte, dass eine Mitbeteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung von Familienzulagen die Kaufkraft der Haushalte belasten würde. Der Grosse Rat war dieser Argumentation gefolgt und hatte

die Motion für nicht erheblich erklärt. Weiter legte der Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort vom 9. Februar 2016 dar, die Auswirkungen einer Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Selbständigerwerbenden an der Finanzierung der Familienzulagen mit zusätzlichen Lohnabzügen sei nicht zu unterschätzen. Aus sozialpolitischer Sicht sei zudem zu hinterfragen, ob es opportun bzw. klug sei, inskünftig auch kinderlose Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Finanzierung der Zulagen heranzuziehen, obwohl sie keine solchen beziehen. Schliesslich wies der Regierungsrat auf die Besonderheit hin, dass das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) die Mitfinanzierung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht ermögliche. Davon abgesehen, werde die Erhöhung der Kinderzulagen in der Landwirtschaft nicht wirksam, womit die bisherige Harmonisierung der Zulagenhöhe hinfällig würde.

Die Diskussion der Interpellation an der Sitzung des Grossen Rates vom 23. März 2016 ergab ein uneinheitliches Bild: Vertreter von SVP, FDP, BDP und EDU/EVP sprachen sich für einen Systemwechsel und die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Erhöhung der Kinderzulagen aus. Demgegenüber lehnten dies die Votanten von SP und Grünen klar ab. Die CVP/GLP-Fraktion äusserte sich hinsichtlich der Beteiligung „nicht grundsätzlich ablehnend, jedoch sehr skeptisch“.

Der Regierungsrat stellte abschliessend fest, dass aufgrund dieser unklaren Positionierung des Grossen Rates die Finanzierungsfrage in der Botschaft zur Gesetzesänderung nochmals beleuchtet werden müsse. Gleichzeitig hielt er an seiner grundsätzlichen Haltung fest. Er erinnerte daran, dass die Zulagen im Kanton Thurgau wie in weiteren 24 Kantonen immer ein Lohnbestandteil gewesen seien. Müssten sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neu an der Finanzierung beteiligen, würde ein einfaches System zu einem neuen, solidarischen Sozialwerk. Eine Umverteilung wäre die Folge, wie auch ein Ausbau der Bürokratie. Daher rate er vom Systemwechsel dringend ab. (vgl. Protokoll des Grossen Rates Nr. 67 vom 23. März 2016, S. 65 ff.)

Der Regierungsrat hält an seiner Auffassung fest, dass es sich bei den Familienzulagen um Lohnbestandteile handelt und spricht sich gegen einen Systemwechsel hin zur Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung aus. Bestärkt in dieser Haltung wird der Regierungsrat durch die bevorstehende Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III (USR III). Dabei sollen die Unternehmen im Thurgau gemäss Vernehmlassungsbotschaft um insgesamt Fr. 35.8 Mio. pro Jahr entlastet werden. Die Mehrbelastung durch die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.--, die ungefähr halb so gross ist wie die steuerliche Entlastung, wäre somit tragbar und auch zumutbar. Wie anlässlich der Diskussion zur entsprechenden Interpellation angekündigt, soll die Finanzierungsfrage im Rahmen der vorliegenden Botschaft jedoch einlässlich beleuchtet werden.

V. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Einleitend ist - zumindest bei der FAK aufgrund ihrer aktuellen Vermögenslage - festzuhalten, dass die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.-- zu höheren Beitragssätzen führt. Die konkreten Auswirkungen werden nachfolgend aufgezeigt.

1. Finanzielle Auswirkungen für die Arbeitgeber bzw. für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Systemwechsel

Im Kanton Thurgau waren 2014 38 Familienausgleichskassen tätig, nämlich die kantonale FAK sowie 37 Verbandsausgleichskassen. Die 38 Kassen richteten insgesamt 78.2 Mio. Franken an Kinderzulagen aus. Davon entfielen 43.2 Mio. Franken auf die kantonale FAK sowie 35 Mio. Franken auf die übrigen Kassen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Erhöhung der Kinderzulagen auf die kantonale FAK untersucht:

Ausgangspunkt für die Berechnung der durch die um Fr. 50.-- erhöhten Kinderzulagen entstehenden Mehrkosten bei der kantonalen FAK bilden die Zahlen aus dem Jahr 2015.

Die kantonale FAK richtete an 22'645 zulagenberechtigte Kinder und Jugendliche insgesamt Fr. 58'800'000.-- aus. Von den Zulagen betrafen 16'463 Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 40'200'000.-- und 6'182 Ausbildungszulagen in der Höhe von Fr. 18'600'000.--. Beim aktuellen Beitragssatz von 1,8 % beliefen sich die Beitragseinnahmen 2015 auf Fr. 63'230'000.--.

Die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.-- führt zu Mehrkosten von rund Fr. 9'900'000.-- (ohne Verwaltungskosten) und zu einem Beitragssatz (inkl. Verwaltungskosten) von neu 2,0 % des AHV-pflichtigen Einkommens. Bei einem Systemwechsel im Sinne der Interpellation 12/IN 38/366 würde der Anteil der Arbeitgeber unverändert 1,8 % betragen, während die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen Finanzierungsanteil von 0,2 % leisten müssten. Die entsprechend höheren Lohnabzüge hätten die Arbeitgeber vorzunehmen und in der Lohnabrechnung auszuweisen.

	Erhöhung in Fr.	Faktor (Mte./Kinder)	Ausgaben in Fr.
Mehrkosten	50	x 12 x 16'463	9'877'800

		Ausgaben in Fr.
Kinderzulagen	40'200'000 + 9'877'800 (Mehrkosten)	50'077'800
Ausbildungszulagen		18'600'000
Total ohne Verwaltungskosten		68'677'800
Total mit Verwaltungskosten	Basis Jahresrechnung 2015: 1'020'000 (effektiv 1'027'018) für Arbeitgeber, SE und NE, mithin anteilmässig plus 930'000 für Arbeitgeber	69'607'800

Beitragssatz	(69'607'800 x 1,8 %) : 63'230'000	neu: 2,0 (1,98) % (davon 0,2 % zulasten Arbeitnehmende bei Systemwechsel)
---------------------	-----------------------------------	---

2. Auswirkungen für die im Kanton Thurgau anerkannten Verbandsausgleichskassen

Wie vorstehend aufgezeigt, richteten die 37 im Thurgau tätigen Verbandsausgleichskassen 2014 Kinderzulagen im Betrag von rund 35 Mio. Franken aus. Die Erhöhung der gegenwärtigen Familienzulagen auf Fr. 250.-- pro Monat und Kind würde für diese Kassen somit Mehrkosten (ohne Verwaltungskosten) von ca. 8 bis 9 Mio. Franken pro Jahr auslösen. Voraussichtlich wären einige im Kanton Thurgau tätige FAK gezwungen, ihre Beitragssätze wie die kantonale FAK ebenfalls zu erhöhen.

3. Mehrkosten für die Selbständigerwerbenden

Die Selbständigerwerbenden haben erst seit 1. Januar 2013 einen Anspruch auf Familienzulagen, weshalb für die anstehenden Berechnungen prognostische Annahmen unumgänglich sind. Nach Vorliegen der Zahlen für das Jahr 2013 ging der Regierungsrat davon aus, dass sich die auszurichtenden Zulagen analog wie in der Vergangenheit bei den Nichterwerbstätigen in den nächsten Jahren verdreifachen werden und die Bilanz beim gegenwärtigen Beitragssatz von 1,8 % dannzumal ausgeglichen ausfallen wird. Ausgangspunkt für die aktuelle Berechnung der durch die um Fr. 50.-- erhöhten Kinderzulagen entstehenden Mehrkosten bilden somit die auf den Zahlen für das Jahr 2013 basierenden Annahmen und die Zahlen aus dem Jahr 2015.

Die kantonale FAK richtete im Jahr 2015 an 919 zulagenberechtigte Kinder und Jugendliche insgesamt Fr. 3'130'000.-- aus. Von den effektiv ausbezahlten Zulagen betrafen 660 Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 2'100'000.-- und 259 Ausbildungszulagen in der Höhe von Fr. 1'030'000.--. Bei Berücksichtigung der ursprünglich geschätzten Verdreifachung in den auf die Einführung folgenden nächsten Jahren ist mit 1'374 (3 x 458.--) Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 3'210'000.-- (3 x 1'070'000.--) und 507 (3 x 169.--) Ausbildungszulagen in der Höhe von Fr. 1'620'000.-- (3 x 540'000.--) zu rechnen. Beim aktuellen Beitragssatz von 1,8 % würden sich die Beitragseinnahmen 2015 auf Fr. 5'280'000.-- belaufen.

Die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.-- würde zu Mehrkosten von rund Fr. 825'000.-- (ohne Verwaltungskosten) und zu einem Beitragssatz (inkl. Verwaltungskosten) von neu 2,0 % (aktuell 1,8 %) führen. Bei geschätzten Einnahmen für das Jahr 2016 von Fr. 5'400'000.-- und im Übrigen unveränderten Berechnungsgrundlagen würde der Beitragssatz noch 1,9 % betragen. Trotzdem kann am aktuellen Beitragssatz von 1,8 % festgehalten werden, weil sich die am 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Reserven auf 7,3 Mio. Franken belaufen. Mit anderen Worten kann das allfällige jährliche Defizit (für 2016 geschätzte Fr. 300'000.--) bis auf weiteres aus den Reserven gedeckt werden.

	Erhöhung in Fr.	Faktor (Mte./Kinder)	Ausgaben in Fr.
Mehrkosten	50	x 12 x 1'374	824'400

		Ausgaben in Fr.
Kinderzulagen	3'210'000 + 824'400 (Mehrkosten)	4'034'400
Ausbildungszulagen		1'620'000
Total Zulagen ohne Verwaltungs- kosten		5'654'400
Total Zulagen mit Verwaltungskosten	Basis Jahresrechnung 2015: 1'020'000 (effektiv 1'027'018) für Arbeitgeber, SE und NE, mithin anteilmässig plus 73'000 für SE	5'727'400
Beitragssatz	(5'727'400 x 1,8 %) : 5'280'000 (2015) (5'727'400 x 1,8 %) : 5'400'000 (2016)	2,0 (1,95) % 1,9 (1,91) %

4. Mehrkosten für die Nichterwerbstätigen

Ausgangspunkt für die Berechnung der durch die um Fr. 50.-- erhöhten Kinderzulagen entstehenden Mehrkosten bilden die Zahlen aus dem Jahr 2015.

Die kantonale FAK richtete 2015 an 545 zulagenberechtigte Kinder und Jugendliche insgesamt Fr. 1'835'000.-- aus. Von den Zulagen betrafen 438 Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 1'475'000.-- und 107 Ausbildungszulagen in der Höhe von Fr. 360'000.--. Die Beitragseinnahmen 2015 beliefen sich beim aktuellen AHV-Beitragszuschlag von 20 % auf Fr. 1'188'000.--. Legt man der Berechnung die Einnahmen der Jahre 2013 (Fr. 1'320'000.--), 2014 (Fr. 1'248'000.--) und 2015 (Fr. 1'188'000.--) zugrunde, resultiert ein massgeblicher Durchschnittswert von Fr. 1'252'000.--. Damit beträgt der Verlust Fr. 600'000.--. Nachdem die Reserven der FAK aufgebraucht sind, muss der Beitragssatz im Hinblick auf eine ausgeglichene Rechnung von heute 20 % auf 30 % erhöht werden. Die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.-- führt zu Mehrkosten von rund Fr. 260'000.-- (ohne Verwaltungskosten), was einem Beitragssatz von 4 % entspricht. Daraus resultiert eine Anhebung des aktuellen AHV-Beitragszuschlags um total 14 % von heute 20 % auf neu 34 %. Wenn die Beitragseinnahmen in den Folgejahren weiterhin sinken, wird selbst der neue AHV-Beitragszuschlag von 34 %¹ nicht zur Deckung der ausgerichteten Zulagen ausreichen. Demnach muss der Kanton auch in Zukunft mit entsprechenden Ausgleichszahlungen rechnen.

¹ Bei einem massgeblichen Vermögen von 1 Mio. Franken beträgt der Beitrag bei einem Satz von 20 % Fr. 319.20, bei einem Satz von 34 % Fr. 542.65.

	Erhöhung in Fr.	Faktor (Mte./Kinder)	Ausgaben in Fr.
Mehrkosten	50	x 12 x 438	262'800

		Ausgaben in Fr.
Kinderzulagen	1'475'000 + 262'800 (Mehrkosten)	1'737'800
Ausbildungszulagen		360'000
Total Zulagen ohne Verwaltungs- kosten		2'097'800
Total Zulagen mit Verwaltungskosten	Basis Jahresrechnung 2015: 1'020'000 (effektiv 1'027'018) für Arbeitgeber, SE und NE, mithin anteilmässig plus 17'000 für NE	2'114'800
Beitragssatz	(2'114'800 x 20 %) : 1'252'000	34,0 (33,78) %

Tabelle: Beiträge Nichterwerbstätige an die kantonale FAK bei Fr. 1 Mio. massgeblichen Vermögen - interkantonaler Vergleich

Kanton	eidg. Grundbeitrag	kant. Zusatzbeitrag	Total
SO	Fr. 1'947.50	15 % → Fr. 239.40	Fr. 2'186.90
AR	Fr. 1'947.50	20 % → Fr. 319.20	Fr. 2'293.70
GL	Fr. 1'947.50	20 % → Fr. 319.20	Fr. 2'293.70
TI	Fr. 1'947.50	25 % → Fr. 399.--	Fr. 2'346.50
übrige	Fr. 1'947.50	0 % → Fr. 0.--	Fr. 1'947.50
TG (neu)	Fr. 1'947.50	34 % → Fr. 542.65	Fr. 2'490.15

5. Total Mehrkosten bei der kantonalen FAK

Die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.-- würde bei der kantonalen FAK insgesamt zu Mehrkosten/-ausgaben (ohne Verwaltungskosten) von total geschätzten 10 Mio. Franken (Arbeitgeber/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 9,9 Mio. Franken, Nichterwerbstätige: 0,26 Mio. Franken) führen.

6. Auswirkungen auf die gesetzlichen Reserven der kantonalen FAK

Nach Art. 13 Abs. 2 FamZV (SR 836.21) ist die Schwankungsreserve angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 % und höchstens 100 % einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

Der Vermögensbestand der kantonalen FAK betrug per 31. Dezember 2015 Fr. 33'166'000.--. Die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr 50.-- würde zu geschätzten Familienzulagen von insgesamt Fr. 76'430'000.-- (Fr. 68'677'800.--/Arbeitgeber +

Fr. 5'654'400.--/Selbständigerwerbende + Fr. 2'097'800.--/Nichterwerbstätige) im Jahr führen. Die ausgewiesene Schwankungsreserve von Fr. 33'166'000.-- würde 43,4 % der berechneten Jahresausgabe von Fr. 76'430'000.-- betragen und weiterhin ausreichen.

7. Mehrkosten für den Kanton Thurgau

Die kantonale Verwaltung finanziert die Kinder- und Ausbildungszulagen aus ordentlichen Staatsmitteln.

Ausgangspunkt für die Berechnung der durch die um Fr. 50.-- erhöhten Kinderzulagen entstehenden Mehrkosten bildet die im Jahr 2015 von der kantonalen Verwaltung ausgerichtete AHV-pflichtige Lohnsumme von Fr. 337'572'000.--.

Sofern es beim bisherigen Finanzierungsmodell bleibt, führt die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.-- zu Mehrkosten (inkl. Verwaltungskosten) von rund Fr. 675'000.--, die als zusätzliche Lohnkosten durch eine Beitragserhöhung von 0,2 % auf 2,0 % anfallen würden. Wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Erhöhung zu finanzieren haben, werden diese Mehrkosten über zusätzliche Lohnabzüge von 0,2 % abzugelten sein.

Beitragssatz		Beiträge in Fr.
neu: 2,0 %	2,0 % von 337'572'000	6'751'440
aktuell: 1,8%	1,8 % von 337'572'000	6'076'296
Mehrkosten	0,2 % von 337'572'000	675'144

VI. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Das geltende Recht nennt die Höhe der Kinderzulage nicht und übernimmt damit automatisch den in Art. 5 FamZG vorgesehenen bundesrechtlichen Ansatz von mindestens Fr. 200.-- pro Monat. Mit der Erhöhung um Fr. 50.-- gilt im Thurgau neu ein Mindestansatz von Fr. 250.--. Dieser ist in einem neuen Abs. 2 festzuschreiben, womit auch die Marginalie zu ergänzen ist (Grundsatz „und Höhe“).

§ 2

Die Anpassung der Zuständigkeit (neu: Departement für Finanzen und Soziales [DFS]; alt: Departement für Inneres und Volkswirtschaft [DIV]) erfolgt vor dem Hintergrund der per 1. Juli 2014 vorgenommenen Departementsreorganisation, als das Sozialversicherungszentrum Thurgau dem DFS zugeteilt wurde. Damals wurde auf eine Gesetzesanpassung, die nur diesen organisatorischen Punkt betroffen hätte, bewusst verzichtet.

§ 15

Wie im Abschnitt V. Ziff. 4. erläutert, hat die Erhöhung der Kinderzulagen um Fr. 50.-- für die Nichterwerbstätigen eine Anhebung des AHV-Beitragszuschlags um 4 % zur Folge. Damit die Rechnung der kantonalen FAK wieder ausgeglichen ist, muss der Zu-

schlag um 20 % erhöht werden. Daraus resultiert der neue Beitragssatz von 34 %.

VII. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatschreiber

St. Müller



Beilagen

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse